STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 08.04.2020
Drucksache Nr.: **20/0136**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	27.05.2020	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Anpassung der Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin im Rahmen einer Zusatzrente

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden, die geänderte Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin im Rahmen einer Zusatzrente rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu setzten.

Bürgermeister Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin ist für die langfristige Sicherstellung des Feuerschutzes von elementarer Bedeutung. Mit der Unterstützung einer privaten Zusatzrente für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beabsichtigt die Stadt Sankt Augustin („die Stadt“), Anreize zur dauerhaften Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und zur Steigerung der Beteiligungsraten am Übungsdienst zu schaffen.

Am 17.06.2009 hat der Rat der Stadt beschlossen, ein Rentenmodell für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen finanziell zu unterstützen. Hierbei soll es sich nicht um eine Versorgungsrente sondern lediglich um eine Zusatzrente handeln. Zielgröße für eine Rentenzahlung soll nach einer mindestens 25jährigen Feuerwehrzugehörigkeit eine monatliche Rente von ca. EUR 100,00 sein.

Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihres Lebensalters nicht mehr eine 25-jährige Beitragszahlung erreichen können, sollen mit einer progressiven Beitragszahlung abgesichert werden. Die Höhe der Rentenleistung soll an die Leistungsbereitschaft des Feuerwehrangehörigen gekoppelt werden.

Zusicherungen über die Mindestlaufzeit werden nicht gegeben.

Aufgrund der Änderung der Altersgrenze von 60 Jahre auf 67 Jahre für aktive Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzt Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW), ist eine Anpassung der Richtlinie erforderlich gewesen.

Eine Arbeitsgruppe der Freiwilligen Feuerwehr bestehend aus dem Leiter der Feuerwehr und jeweils zwei Personen pro Einheit, erarbeiteten einen Vorschlag bzgl. der Anpassung der Rentenzahlung, sowie einen Vorschlag zum Fortführen der Feuerwehrrente ab dem 60. Lebensjahr.

Die Ergebnisse wurden dem Rentenbeirat der Freiwilligen Feuerwehr in seiner 4. Sitzung am 12.02.2020 vorgestellt. Aufkommende Fragen wurden durch die Verwaltung beantwortet.

Als Anlage sind die Synopse und die Richtlinie beigefügt.

Ein erhöhter Haushaltsaufwand ist durch diese Änderung nicht gegeben.

Aufgrund der derzeitigen Situation verursacht durch das Corona Virus mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Automobilindustrie, ist eine schnellstmögliche Bestellung erforderlich um die Auslieferung des Fahrzeugs in diesem Jahr zu gewährleisten.

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan bei dem Produkt
Sachkonto, Kostenstelle zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  ☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  ☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Synopse
- Richtlinie